

Die perfekte Sammlung

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen



3



2020

THEMA 1:
Steuerliche Corona-Hilfen

THEMA 2:
Unternehmensstrafrecht

THEMA 3:
ZUGFeRD für den
elektronischen Rechnungs-
austausch



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise bewirkt wirtschaftliche und steuerliche Hilfsmaßnahmen der Politik für die betroffenen Unternehmen und Menschen in einem bisher kaum vorstellbaren Ausmaß.

In einer Kurzübersicht haben wir die wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen aufgelistet. Eine wichtige Liquiditätshilfe für Unternehmen stellt die organisatorisch und betragsmäßig erheblich verbesserte Möglichkeit von Verlustrückträgen aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2019 dar. Dagegen bleibt die Wirkung der Senkung der Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% ab dem 1.7.2020 abzuwarten. Deren fristgerechte Umsetzung ist für Unternehmen aber erst einmal eine große organisatorische Herausforderung.

Zu diesen und den vielen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie trotz der Corona-Einschränkungen den kommenden Sommer!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Harry Schierl

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020	3
KURZÜBERSICHT DER STEUERLICHEN CORONA-HILFEN	4
STEUERN	5
Corona-Steuerhilfegesetz	5
Steuerherabsetzungen für 2019 wegen Corona-Verlusten	6
Dienstwagenbesteuerung in der Corona-Krise	6
Steuerliche Förderung von Hilfen für Betroffene der Corona-Krise	7
Kein steuerfreier Kita-Zuschuss bei Aussetzung der Beiträge	8
Steuerfreie Corona-Prämien bis zu 1.500 €	8
Qualifizierung öffentlicher Zuschüsse als Leistungsentgelt	8
Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	9
Umsatzsteuerliche Organschaft – Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	9
RECHT	10
Unabhängigkeitsanforderungen an Aufsichtsratsmitglieder	10
Gesetzentwurf für faire Verbraucherverträge	11
Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht	12
JAHRESABSCHLUSS	12
Handelsrechtliche Behandlung von Kurzarbeitergeld	12
Geplante Überarbeitung der CSR-Richtlinie	13
DIGITALISIERUNG	13
ZUGFeRD Version 2.1 für den elektronischen Rechnungsaustausch	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020

Juli

- 31.07.2020** Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2021, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird
- 31.07.2020** Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.07.2020** Meldung zur EEG-Umlagebefreiung an die Bundesnetzagentur

August

- 31.08.2020** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2019 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.08.2020** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u.ä. Vorgänge müssen grundsätzlich bis zum 31.8.2020 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2019 zurückwirken zu können. Diese Anmeldefrist soll aufgrund der Corona-Krise einmalig auf den 31.12.2020 verlängert werden (Details siehe Artikel „Corona-Steuerhilfegesetz“ in dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ auf S. 5).

September

- 30.09.2020** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2019 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmen. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2020** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2021 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2020** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2020** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2020: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2020** Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2019 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für alle Steuerpflichtigen

In der nebenstehenden Spalte geben wir Ihnen einen Überblick über wesentliche steuerliche Hilfen in der Corona-Krise.

KURZÜBERSICHT DER STEUERLICHEN

CORONA-HILFEN

In der Corona-Krise haben die Bundesregierung, die einzelnen Bundesländer und die Finanzverwaltung umfangreiche Hilfsmaßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Notlage abzumildern. Nachfolgend listen wir die wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen auf, die Ihnen auf Antrag gewährt werden bzw. die Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärungen berücksichtigen können:

- Zinslose Stundung bereits festgesetzter Steuerzahlungen
- Herabsetzungsmöglichkeiten für Steuervorauszahlungen
- Pauschalierter Verlustrücktrag in das Jahr 2019 in Höhe von 15 % der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte) zwecks nachträglicher Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2019. Eine Erhöhung auf 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) ist geplant.
- Einführung der degressiven Abschreibung für im Jahr 2020 und im Jahr 2021 erworbene bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (geplant)
- Erhöhung der Kaufpreisgrenze von 40.000 € auf 60.000 € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge betr. der Herabsetzung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Dienstwagens auf 0,25 % (geplant)
- Verdoppelung der Obergrenze für die Forschungszulage auf 1 Mio. € (= 25 % der Bemessungsgrundlage von jetzt 4 Mio. €) (geplant)
- Betriebsausgabenabzug für Corona-Hilfen und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner
- Erhöhung des Verlustrücktrags auf 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) befristet für zwei Jahre (geplant)
- Nutzung der zu erwartenden Verluste 2020 bereits in der Steuererklärung 2019 (geplant)
- Einführung eines Modells für Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft (geplant)
- Erhöhung des Gewerbesteueranrechnungsbetrags bei gewerblichen Einkünften (geplant)
- Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungsmöglichkeit für alle Umstrukturierungen auf zwölf Monate
- Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer
- Befristete Senkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) auf 7 % (und geplant für die Zeit vom 1.7.2020–31.12.2020 auf 5 %)
- Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % für den Zeitraum 1.7.2020–31.12.2020 (geplant)
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (geplant)
- Verlängerung der Übergangsregelung für die neuen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Fristverlängerungen für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen
- Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld bis zur Höhe von 80 % des letzten Nettoehalts
- Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 € bei Zahlung im Jahr 2020
- Vereinfachter Spendennachweis für Hilfen in der Corona-Krise
- Begünstigung coronabedingter Spendenaktionen und Hilfen durch steuerbegünstigte Körperschaften und Vereine
- Steuerfreiheit von Arbeitslohnspenden
- Steuerfreiheit bei Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in den Jahren 2020 und 2021 von derzeit 1.908 € auf 4.008 € (geplant)
- Einmaliger Kinderbonus von 300 € pro Kind (geplant)

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Maßnahmen z. T. an weitere Voraussetzungen geknüpft sind, die aufgrund der Übersichtlichkeit hier nicht aufgeführt werden.

Verzichtet haben wir auf die Nennung von Unterstützungsleistungen, die nicht dem steuerlichen Bereich zuzuordnen sind, wie z.B. die am 3.6.2020 beschlossenen Überbrückungshilfen für Unternehmen, die verbesserten Regelungen zur Kurzarbeit oder die Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Sofern Sie hierzu oder zu den vorstehend genannten Maßnahmen Fragen haben oder detailliertere Informationen benötigen, sprechen Sie uns gern an.

STEUERN

Corona-Steuerhilfegesetz

Nach der Zustimmung des Bundestags am 28.5.2020 hat am 5.6.2020 auch der Bundesrat das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Zur Unterstützung der Gastronomie wird der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, von 19% auf 7% abgesenkt. Diese Regelung gilt vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021.

Hinweis:

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung vom 3.6.2020 sieht eine weitere befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 7% auf 5% für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 vor.

- Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 sind bis zu 1.500 € steuerfrei.
- Arbeitgeberzuschüsse zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80% des letzten Nettogehalts, die für Zeiträume vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 geleistet werden, sind steuerfrei. Ein bereits vorgenommener Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber entsprechend zu korrigieren. Die steuerfreien Zuschüsse sind jedoch in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers für das Jahr 2020 bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes zu berücksichtigen (sog. Progressionsvorbehalt). In der Sozialversicherung sind die Zuschüsse beitragsfrei.
- Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 wurde für Umstrukturierungsmaßnahmen (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel) die Möglichkeit geschaffen, diese mit einer gesellschaftsrechtlichen Rückwirkung von bis zu zwölf Monaten, statt bislang acht Monaten, vorzunehmen. Dieser verlängerte Rückwirkungszeitraum gilt nun auch steuerlich für sämtliche Umwandlungen, die im Jahr 2020 zum Handelsregister angemeldet werden. Unternehmen gewinnen damit vier Monate Zeit für die Planung und Umsetzung von Umstrukturierungen.
- Die ursprünglich nur bis zum 31.12.2020 geltende Übergangsregelung für die Anwendung der neuen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen insbesondere die Kommunen gehören, wird zu deren Entlastung um zwei Jahre verlängert.

Daneben gibt es auch weitere Unterstützungsleistungen, wie z.B. Überbrückungshilfen, verbesserte Regelungen zur Kurzarbeit oder Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Für Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinden

Bundestag und Bundesrat haben das sog. Corona-Steuerhilfegesetz mit folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) auf 7%
- Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 €
- Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld bis zu einer Höhe von 80% des letzten Nettogehalts
- Verlängerung der steuerlichen Rückwirkung für alle Umstrukturierungen von acht auf zwölf Monate
- Verlängerung der Übergangsregelung zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Für Unternehmen, Freiberufler und Vermieter

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen, Freiberufler und Vermieter können bereits vor Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2019 einen pauschalen Rücktrag von Verlusten des Jahres 2020 beantragen und somit kurzfristig Steuererstattungen für 2019 erhalten.

Außerdem sollen die erwarteten Verluste des Jahres 2020 in der Steuererklärung 2019 steuerminierend geltend gemacht werden können.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fraglich ist, ob von der 0,03 %-Regelung abgewichen werden kann, wenn z. B. coronabedingt die erste Tätigkeitsstätte nur selten aufgesucht wird.

Eine einzige Fahrt pro Kalendermonat zur ersten Tätigkeitsstätte führt hinsichtlich der Lohnsteuer bei der

Steuerherabsetzungen für 2019 wegen Corona-Verlusten

Aufgrund der Corona-Krise erwarten viele Unternehmen, Freiberufler und auch Vermieter von Immobilien für das Jahr 2020 erhebliche Verluste. Bislang können diese Verluste frühestens im Jahr 2021 in den Steuererklärungen für 2020 erfasst werden. In diesen Steuererklärungen kann dann ein Verlustrücktrag in das Jahr 2019 beantragt werden, der erst im Laufe des Jahres 2021 zu Liquiditätszuflüssen aus Steuererstattungen führt.

Am 24.4.2020 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass Betroffene bereits jetzt einen pauschalen Verlustrücktrag in das Jahr 2019 beantragen und entsprechende Verminderungen von Steuervorauszahlungen erhalten können. Ein solcher Antrag ist auf 15 % der bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 zugrunde gelegten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung begrenzt. Auf diese Weise werden die für 2019 gezahlten Vorauszahlungen zumindest teilweise kurzfristig erstattet. Laut Regierungsentwurf zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 12.6.2020 sollen die vorstehend genannten Beträge auf 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) erhöht werden.

Um die Betroffenheit von der Corona-Krise nachzuweisen, reicht es aus, wenn die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 bereits auf null herabgesetzt wurden und der Antragsteller versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 erhebliche Verluste erwartet. Die Einreichung detaillierter Unterlagen ist nur dann erforderlich, wenn ein höherer Verlustrücktrag als der Pauschalbetrag beantragt wird.

Ein Verlustrücktrag nach dem vorstehend genannten Mechanismus ist auf 1 Mio. € bei Kapitalgesellschaften und Einzelveranlagung bzw. auf 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung begrenzt. Diese Beträge werden lt. Regierungsentwurf zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 12.6.2020 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € erhöht.

Im Rahmen des Konjunkturpakets vom 3.6.2020 wurde darüber hinaus eine weitere Neuregelung beschlossen. Danach soll der zu erwartende Verlust des Jahres 2020 bereits in der Steuererklärung 2019 geltend gemacht werden können. Dabei wird der maximale Verlustrücktrag für zwei Jahre auf 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erhöht.

Hinweis:

Von der Corona-Krise Betroffene sollten diese Möglichkeiten zu Steuererstattungen für die Verbesserung ihrer Liquidität nutzen. Das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür ist gut zu dokumentieren.

Dienstwagenbesteuerung in der Corona-Krise

Aufgrund der Corona-Krise mussten oder konnten viele Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz in das private Homeoffice verlegen. Ein zur Verfügung gestellter Firmenwagen wurde dann nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt. Hierbei stellt sich die Frage, ob ein nach der sog. 0,03 %-Regelung ermittelter geldwerter Vorteil bei der Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber vermindert werden kann.

Der pauschale Nutzungswert für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat auch dann anzusetzen, wenn nur eine Fahrt im Kalendermonat durchgeführt wird. Ist der Arbeitnehmer einen vollen Kalen-

dermonat krank oder im Homeoffice tätig, ohne die erste Tätigkeitsstätte aufzusuchen, braucht der geldwerte Vorteil nach der 0,03%-Regelung nicht versteuert zu werden.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann alternativ auch durch die Bewertung der einzelnen Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Tag erfolgen. Diese Einzelfahrtbewertung kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte an weniger als 180 Tagen im Kalenderjahr aufsucht und die Tage entsprechend aufzeichnet. Das Wahlrecht muss für Zwecke der Lohnsteuer zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Übernahme eines neuen Fahrzeugs gegenüber dem Arbeitgeber ausgeübt werden. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Arbeitnehmer, für die bisher schon die Einzelfahrtbewertung durchgeführt wurde, profitieren demnach von den verringerten Fahrten in der derzeitigen Situation.

Ein Wechsel von der 0,03%-Regelung zur Einzelfahrtbewertung für das gesamte Kalenderjahr kann aber vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer hat dann die Anzahl der im gesamten Kalenderjahr durchgeführten Fahrten gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen.

Steuerliche Förderung von Hilfen für Betroffene der Corona-Krise

In den vergangenen Wochen zeigte sich ein großes Engagement vieler Menschen und Unternehmen, denjenigen zu helfen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Am 9.4.2020 hat das Bundesfinanzministerium deshalb folgende für die Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 geltenden steuerlichen Erleichterungen bekannt gegeben:

- Zum Nachweis geleisteter Spenden an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. an Städte, Gemeinden, Kirchen, Krankenhäuser) oder an Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. an das Deutsche Rote Kreuz, die Caritas) und deren Mitgliedsorganisationen reicht ein Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder Ausdruck beim Online-Banking.
- Spendenaktionen und Unterstützungsmaßnahmen für von der Corona-Krise Betroffene durch gemeinnützige Vereine und Körperschaften werden als steuerbegünstigt anerkannt und gefährden nicht deren Gemeinnützigkeit. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen nicht zu den satzungsmäßigen Zwecken der Institutionen gehören.
- Sponsoringmaßnahmen zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen können unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Gleiches kann für Zuwendungen an unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen gelten.
- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Gehalts, damit der Arbeitgeber diesen Betrag auf ein Spendenkonto überweist, ist dieser Betrag (lohn-)steuerfrei (sog. Arbeitslohnspende), allerdings sozialversicherungspflichtig. Ein Spendenabzug in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist nicht zulässig.
- Aufsichtsratsmitglieder, die auf ihre Vergütung verzichten, müssen diese ebenfalls nicht besteuern. Die Gesellschaft hat jedoch unverändert die Hälfte der Vergütung bei ihrer steuerlichen Einkommensermittlung hinzuzurechnen.

0,03%-Methode zum Ansatz des vollen geldwerten Vorteils.

Ein unterjähriger Wechsel zum Ansatz von Einzelfahrten ist bei der Lohnsteuer nicht möglich.

Der Arbeitnehmer kann die Bewertungsmethode aber bei seiner Einkommensteuererklärung wechseln.

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundesfinanzministerium hat folgende steuerliche Erleichterungen zur Förderung von Betroffenen der Corona-Krise beschlossen:

- Vereinfachter Spendennachweis in bestimmten Fällen
- Coronabedingte Spendenaktionen und Hilfen gefährden nicht die Gemeinnützigkeit von Vereinen und Körperschaften.
- Steuerliche Anerkennung von Betriebsausgaben für Corona-Hilfen und Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner
- Keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitslohnspenden
- Steuerfreier Verzicht auf eine Aufsichtsratsvergütung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entfallen Beiträge an Einrichtungen zur Kinderbetreuung, dürfen Arbeitgeber mangels Belastung der Arbeitnehmer keine steuerfreien Kita-Zuschüsse gewähren.

Alternativ können zusätzliche Arbeitgeberleistungen für den beruflich bedingten Kinderbetreuungsbedarf während der Corona-Krise in Höhe von bis zu 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei bleiben.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium lässt die Zahlung von steuerfreien Corona-Unterstützungen bis zu 1.500 € im Jahr 2020 zu.

Solche Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Zusammenhang zur Corona-Krise ist sorgfältig zu dokumentieren.

Die Unterstützungsleistungen können alle aktiven Arbeitnehmer erhalten. Auch Minijobber sind begünstigt.

Für alle Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtige Entgelte für steuerbare Leistungen sein können.

Kein steuerfreier Kita-Zuschuss bei Aussetzung der Beiträge

Im Rahmen der Corona-Krise haben einige Träger von Kindertagesstätten die Beitragszahlungen ausgesetzt, wenn die Einrichtungen geschlossen wurden.

Die Steuerfreiheit von Kindergartenzuschüssen an Mitarbeiter ist an die tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Arbeitnehmer zur Unterbringung und Betreuung der nicht schulpflichtigen Kinder gebunden. Wenn Arbeitnehmer infolge des Wegfalls der Beitragszahlungen nicht mehr belastet sind, können Arbeitgeber den Arbeitnehmern für diese Zeit keine steuerfreien Kindergartenzuschüsse gewähren.

Allerdings können zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 600 € pro Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Der dazu erforderliche zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren entstehen. Diese Voraussetzungen sind in allen Fällen coronabedingter Schließungen von Betreuungseinrichtungen anzunehmen.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Steuerfreie Corona-Prämien bis zu 1.500 €

Am 9.4.2020 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 coronabedingte Beihilfen und Unterstützungsleistungen bis zu insgesamt 1.500 € steuerfrei gewähren können. Diese Maßnahme soll der Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise dienen. Die Steuerfreiheit gilt für alle Arbeitnehmer, nicht nur für solche in systemrelevanten Berufen.

Die Unterstützungen können den Arbeitnehmern in Form von Barzuschüssen oder Sachzuwendungen gewährt werden. Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und der Arbeitnehmer sie im Zusammenhang mit der Corona-Krise erhält. Der Arbeitgeber sollte den Anlass der Zahlung sorgfältig dokumentieren, um im Falle einer Steuerprüfung den Zusammenhang der Zahlung mit der Corona-Krise nachweisen zu können. Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Die Prämie kann an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, mit denen ein aktives Anstellungsverhältnis besteht, wie z.B. festangestellte Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit, befristete Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Geschäftsführer sowie Vorstandsmitglieder.

Qualifizierung öffentlicher Zuschüsse als Leistungsentgelt

Der Bundesfinanzhof hat am 18.12.2019 entschieden, dass Leistungen eines Vereins an eine Stadt umsatzsteuerbar sein können, wenn im Gegenzug Zahlungen von Zuschüssen durch die Stadt an den Verein erfolgen. Im Urteilsfall sollte ein Verein u.a. Aufgaben im Bereich des Stadtmarketings und der Touristik übernehmen. Dafür erhielt er Sachkosten- sowie Mietkostenzuschüsse. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs lag ein Leistungsaustausch vor und die Zuschüsse waren als umsatzsteuerpflichtige Leistungsentgelte zu qualifizieren.

Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung kommt es nicht auf die ggf. übereinstimmende Ansicht der Parteien an, dass es sich bei den Zahlungen um steuerfreie Zuschüsse handelt. Auch die Bezeichnung als Zuschuss, die Höhe des Entgelts, etwaige Motive oder die Erfüllung des (gemeinnützigen) Satzungszwecks des Empfängers haben keine Relevanz. Vielmehr komme es auf die Vertragsgestaltung an und darauf, ob der Zuschuss ein Gegenwert für eine steuerbare Leistung an den Geldgeber ist oder im allgemeinen Interesse des Zuschussempfängers liegt.

Wir empfehlen, bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Zuschussgeber und -empfänger vor dem Hintergrund eines möglichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs zu überprüfen.

Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Ende 2019 wurde in Deutschland und in vielen anderen europäischen Ländern eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen neu eingeführt und damit eine Richtlinie der Europäischen Union aus Juni 2018 umgesetzt.

Die neuen Meldepflichten wurden sehr weit gefasst. Sie können auch übliche nicht steuerinduzierte Vorgänge betreffen, wie beispielsweise die Festlegung von Verrechnungspreisen mit ausländischen Tochtergesellschaften, die Vereinbarung von Zinssätzen für Intercompany-Darlehen sowie die Gründung, der Beteiligungserwerb oder gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen von ausländischen Tochtergesellschaften.

Entsprechende Meldungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt bestimmter Ereignisse abgegeben werden, sonst kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden. Die Meldepflicht betrifft grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab dem 1.7.2020. Dieses Datum kann vom Bundesfinanzministerium aufgrund einer Ermächtigung im sog. Corona-Steuerhilfegesetz auf den 1.10.2020 verschoben werden.

Bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, deren erster Schritt zwischen dem 25.6.2018 und dem 1.7.2020 erfolgt ist, hat die Meldung bis zum 31.8.2020 zu erfolgen. Auch hier kann das Bundesfinanzministerium die Meldefristen voraussichtlich auf den 30.11.2020 verlängern.

Die Meldung ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz und -format über eine hierfür bestimmte Schnittstelle an das Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen. Die Übermittlung des Datensatzes erfolgt ausschließlich elektronisch.

Am 29.4.2020 hat das Bundesfinanzministerium nun Einzelheiten zum vorgeschriebenen Datensatz und zur Schnittstelle bekannt gegeben. Diese stehen auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern <http://www.bzst.de/> zur Verfügung. Unternehmer sollten rechtzeitig prüfen, ob die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung gegeben sind.

Umsatzsteuerliche Organschaft – Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof am 11.12.2019 mehrere Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt. Es soll u. a. geklärt werden, inwieweit die deutschen Regelungen zur Bestimmung nur eines Steuerpflichtigen (des Organträgers) anstelle einer Mehrwertsteuergruppe als Steuerpflichtigen mit dem Unionsrecht verein-

Entscheidend sind die vertraglichen Regelungen zum Zuschuss und den zu erbringenden Leistungen.

Bestehende Vertragsverhältnisse sollten überprüft werden.

Für international tätige Steuerpflichtige und deren Berater

Ende 2019 wurde eine neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt.

Die meldepflichtigen Vorgänge wurden sehr weit gefasst.

Die Meldungen sind innerhalb von 30 Tagen abzugeben und sanktionsbewährt. Erste Meldungen sind zum 30.7.2020, bei Verlängerung durch das Bundesfinanzministerium bis zum 30.10.2020 erforderlich.

Auch Steuergestaltungen zwischen dem 25.6.2018 und dem 1.7.2020 sind betroffen.

Die technischen Details zu den zwingend elektronisch zu übermittelnden Meldungen sind auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern www.bzst.de abrufbar.

Für Unternehmen mit umsatzsteuerlicher Organschaft

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Konformität der deutschen

umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem Europarecht vorgelegt.

Bei einer Unvereinbarkeit der deutschen Regelungen wären die bisherigen Umsatzsteuererklärungen der Organträger falsch.

Die erforderlichen Korrekturen würden zu Steuererstattungen führen.

Die Einführung einer Gruppenbesteuerung könnte die derzeitigen Auslegungsprobleme beseitigen.

Für börsennotierte Unternehmen

Der am 20.3.2020 veröffentlichte Deutsche Corporate Governance Kodex ändert u. a. die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten.

Mehr als die Hälfte der Aktionärsvertreter sollen von der Gesellschaft bzw. dem Vorstand unabhängig sein.

bar sind. Ferner wird gefragt, ob sich ein Organträger auf die unionsrechtliche Regelung der Gesamtschuldnerschaft berufen kann und ob die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung streng oder großzügig auszulegen sind.

Sollte der Europäische Gerichtshof zu der Entscheidung gelangen, dass die deutschen Organschaftsregelungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, könnte dies zu erheblichen Rückforderungsansprüchen von Unternehmen gegen die Finanzverwaltung führen. Denn sämtliche Umsatzsteuererklärungen von Organträgern wären dann falsch und korrekturbedürftig, sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Dies würde bei den Organträgern zu Steuererstattungen (einschließlich Verzinsung) führen. Ob die Finanzverwaltung die erstatteten Umsatzsteuern bei den Organgesellschaften wieder einfordern könnte und ob hierbei dann eine Verzinsung zu erfolgen hätte, ist derzeit noch ungeklärt.

Seit längerem gibt es Bestrebungen, die aktuellen deutschen Organschaftsregelungen zu reformieren. In Anlehnung an europäische Richtlinien könnte eine optionale Gruppenbesteuerung eingeführt werden, die die momentan bestehenden Auslegungsprobleme beseitigen würde.

Hinweis:

Umsatzsteuerbescheide von Organträgern sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs offengehalten werden.

RECHT

Unabhängigkeitsanforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Am 20.3.2020 wurde die geänderte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger veröffentlicht. Den Schwerpunkt der Änderungen bilden die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern. Hiervon sind insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften betroffen.

Die Unabhängigkeitsdefinition bezieht sich künftig sowohl auf die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und deren Vorstand („erste Teilunabhängigkeit“) als auch auf die Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär („zweite Teilunabhängigkeit“).

Die erste Teilunabhängigkeit wird durch vier Indikatoren spezifiziert. Dies sind die Einhaltung einer Cooling-off-Periode beim Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat, die Intensität und das Ausmaß geschäftlicher bzw. persönlicher Beziehungen zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft, die Intensität und das Ausmaß der entsprechenden Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands sowie eine maximale Amtsdauer von zwölf Jahren.

Mehr als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat soll in diesem Sinne unabhängig sein. Zusätzlich soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses diese Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen.

Die zweite Teilunabhängigkeit betrifft geschäftliche und persönliche Beziehungen zu einem kontrollierenden Aktionär. Als solcher wird ein Aktionär angesehen, der davon ausgehen kann, dass er nachhaltig die Mehrheit der auf der Hauptversammlung präsenten Stimmen erreichen kann. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft mit einem solchen kontrollierenden Aktionär soll mindestens einen unabhängigen Aktionärsvertreter aufweisen. Wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht, erhöht sich diese Mindestanzahl auf zwei.

Gesetzentwurf für faire Verbraucherverträge

Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium hat am 24.1.2020 den Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge veröffentlicht. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmen zu stärken und fairere Verbraucherverträge zu erreichen. Es soll 2021 in Kraft treten. Der Entwurf regelt insbesondere die folgenden Punkte:

Verbot für Abtretungsausschlüsse

Zukünftig sollen Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Abtretung von Forderungen von Verbrauchern gegen Unternehmen verbieten, grundsätzlich unwirksam sein. Damit wird es Verbrauchern ermöglicht, ihre Forderungen gegen Unternehmen z. B. an Dienstleister zu verkaufen. Diese Dienstleister können entsprechende Forderungen verschiedener Verbraucher erwerben und gesammelt gegen Unternehmen durchsetzen. Im Ergebnis sollen auf diesem Weg die Möglichkeiten von Verbrauchern zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Unternehmen gestärkt werden.

Laufzeitvereinbarung, Vertragsverlängerung, Kündigungsfrist

Laufzeitvereinbarungen in Verbraucherverträgen über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen von Waren oder dauerhafte Dienstleistungen sollen auf höchstens zwei Jahre begrenzt werden. Automatische Verlängerungen solcher Vertragsverhältnisse sollen nur für maximal ein Jahr möglich sein. Zudem sollen die Kündigungsfristen drei Monate nicht überschreiten dürfen. Wer als Unternehmer nach Inkrafttreten des Gesetzes noch mit alten Geschäftsbedingungen arbeitet, muss damit rechnen, dass die dort verwendeten Klauseln zur Laufzeit unwirksam sind und somit überhaupt keine Laufzeiten vereinbart wurden. Verbraucher könnten dann jeden Monat kündigen.

Gewährleistungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen

Beim Verkauf von gebrauchten Sachen soll die Mängelhaftung für Unternehmen auf ein Jahr begrenzt werden können. Ziel dieser Regelung ist es, das Angebot gebrauchter Sachen durch Unternehmen deutlich zu verbessern und somit Verbrauchern den Kauf benutzter Waren zu angemessenen Preisen zu erleichtern.

Fernabsatzverträge und Telefonwerbung

Für Vertragsabschlüsse per Telefon soll die sog. Bestätigungslösung eingeführt werden. Danach muss der Verbraucher den Vertragsschluss nachträglich schriftlich bestätigen. Diese Regelung soll jedoch vorerst nur für Gas- und Stromlieferungen gelten.

Unternehmen müssen außerdem die vorherige Einwilligung des Verbrauchers in die Telefonwerbung dokumentieren und fünf Jahre nachweisen können.

Bei Aktiengesellschaften mit einem kontrollierenden Aktionär soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied von diesem Aktionär unabhängig sein.

Für Verbraucher und Unternehmer

Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium hat am 24.1.2020 den Gesetzentwurf für faire Verbraucherverträge veröffentlicht. Geregelt werden:

- Abtretungsmöglichkeiten von Forderungen der Verbraucher gegen Unternehmen an Dienstleister
- Beschränkung der Laufzeitvereinbarungen von Dauerverträgen auf höchstens zwei Jahre und automatische Verlängerungen um maximal ein Jahr
- Begrenzung der Mängelhaftung für gebrauchte Sachen auf ein Jahr
- Bestätigungslösung für telefonisch abgeschlossene Gas- und Stromlieferungsverträge
- Vorherige Einwilligung des Verbrauchers zur Telefonwerbung

Für Unternehmen und Geschäftsführer

Am 22.4.2020 wurde der Gesetzesentwurf für ein Unternehmensstrafrecht veröffentlicht.

Straftaten durch oder zugunsten von Unternehmen werden durch Geldstrafen sanktioniert.

Es sind Strafen von bis zu 10 Mio. € bzw. bis zu 10% des Jahresumsatzes vorgesehen.

Bei Schädigung einer großen Zahl von Personen kann eine Veröffentlichung im Internet für maximal ein Jahr erfolgen.

Die Strafen werden für zehn bzw. 15 Jahre in einem nicht öffentlichen Register erfasst.

Für Unternehmen mit HGB-Abschluss

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld wurde rückwirkend zum 1.3.2020 erleichtert:

- Arbeitsausfälle bei nur noch 10% der Beschäftigten
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiternehmer
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber

Gesetzesentwurf zum Unternehmensstrafrecht

Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium hat am 22.4.2020 den überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft veröffentlicht. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Straftaten von Unternehmen zu sanktionieren.

Der Gesetzesentwurf setzt die Begehung einer Straftat voraus, durch die das Unternehmen Pflichten verletzt hat oder durch die es bereichert werden sollte. Eine solche Tat wird dem Unternehmen zugerechnet, wenn sie von einer Leitungsperson (Geschäftsführer oder in leitender Stellung tätiger Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder sonstiger verantwortlich Tätiger) oder einer in Wahrnehmung von Angelegenheiten des Unternehmens tätigen Person (Mitarbeiter, aber ggf. auch außenstehender Dritter) begangen wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass eine Leitungsperson die Begehung der Tat durch angemessene Vorkehrungen, wie z.B. Organisation, Auswahl, Anleitung oder Aufsicht, hätte verhindern oder wesentlich erschweren können.

Der Sanktionsrahmen sieht ein Höchstmaß von 10 Mio. € vor. Jedoch soll für große Unternehmen, die einen Umsatz von mehr als 100 Mio. € erwirtschaften, eine umsatzbezogene Obergrenze von 10% des Jahresumsatzes gelten. Für fahrlässige Taten wird der Betrag jeweils halbiert. Unternehmensinterne Untersuchungen durch Mitarbeiter oder externe Beauftragte sollen sanktionsmildernd berücksichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht weiter vor, dass das Gericht bei der Schädigung einer großen Anzahl von Personen die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen kann. Eine solche Bekanntmachung kann – maximal für ein Jahr – auch im Internet erfolgen.

Außerdem werden Verurteilungen in einem noch zu schaffenden nicht öffentlichen Sanktionsregister erfasst. Die Sanktionen sollen nach zehn Jahren aus dem Register gelöscht werden, schwerere Sanktionen nach 15 Jahren.

JAHRESABSCHLUSS

Handelsrechtliche Behandlung von Kurzarbeitergeld

Im Rahmen der Corona-Krise hat die Bundesregierung am 25.3.2020 Erleichterungen zur Kurzarbeit geregelt. Rückwirkend zum 1.3.2020 gelten folgende neue Regelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Senkung des Schwellenwerts für den Arbeitsausfall: Nur noch mindestens 10% (statt zuvor ein Drittel) der Beschäftigten eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung müssen im jeweiligen Kalendermonat von einem 10%-igem Arbeitsausfall betroffen sein.
- Verzicht auf den Aufbau negativer Salden bei Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit
- Bezug von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiternehmer und Beschäftigte in Zeitarbeit (Antrag auf Kurzarbeitergeld durch das Verleihunternehmen)
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für das Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit

Handelsrechtlich ist aufgrund der Treuhandfunktion beim Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld als durchlaufender Posten ohne Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Wegen der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes mit der Lohnabrechnung ist in der Praxis eine Erfassung als Personalaufwand akzeptabel. Das von der Agentur für Arbeit erstattete Kurzarbeitergeld ist dann mit diesem Personalaufwand zu verrechnen, sodass sich danach per Saldo keine Auswirkungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.

Neu ist die Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen, die ertragswirksam (z. B. unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) zu erfassen sind.

Geplante Überarbeitung der CSR-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 30.1.2020 einen Fahrplan für die Überarbeitung der Richtlinie zur nicht finanziellen Berichterstattung (sog. CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Die erst im Jahr 2017 eingeführte Berichtspflicht über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie weitere soziale und gesellschaftliche Aspekte soll besser auf die Bedürfnisse der Adressaten abgestimmt werden.

Zurzeit werden die gesetzlichen Vorgaben im Wesentlichen durch unverbindliche Leitlinien konkretisiert. Diese sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Daneben wird die Entwicklung eines (Rechnungslegungs-)Standards zur nicht finanziellen Berichterstattung erwogen, dessen Anwendung ebenfalls freiwillig sein soll.

Alternativ dazu schlägt die Europäische Kommission die Einführung verbindlicher Regelungen zur Ausgestaltung der nicht finanziellen Berichterstattung vor. Die Verabschiedung ist für das Ende des Jahres 2020 geplant.

Aufgrund der Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch das Arbeitsamt ergeben sich keine Auswirkungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die neu geregelte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ist als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Die europäische Richtlinie zur nicht finanziellen Berichterstattung wird überarbeitet.

Bisher sind die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichtspflicht unverbindlich.

Die Einführung eines verbindlichen Standards wird erwogen.

DIGITALISIERUNG

ZUGFeRD Version 2.1 für den elektronischen Rechnungsaustausch

Seit dem 24.3.2020 steht das ZUGFeRD-Datenformat in der neuen Version 2.1 zur Verfügung. Dieses Datenformat dient Unternehmen bei der elektronischen Rechnungsstellung an Behörden, Unternehmen und Verbraucher.

ZUGFeRD-Rechnungen enthalten die Rechnungsinformationen doppelt: als unmittelbar lesbares Bild (PDF) und als strukturierten Datensatz (XML), der maschinenlesbar in das Dokument eingebettet ist. Der strukturierte Datensatz (XML) kann vom Empfänger durch dessen Softwaresysteme (z. B. ERP- oder Buchhaltungssystem) zur automatisierten Verarbeitung der Rechnung genutzt werden. Außerdem kann die ZUGFeRD-Datei mit einer handelsüblichen PDF-Software lesbar gemacht werden.

Das ebenfalls verabschiedete französische Pendant Factur-X 1.0 ist technisch identisch zum ZUGFeRD-Format und somit vollständig kompatibel. Beide Standards sollen zukünftig die Implementierung von digitalen Belegprozessen fördern.

Seitens der ZUGFeRD-Community wurde ein kostenfreies Online-Tool zur Verfügung gestellt, mit dem sich ZUGFeRD-Rechnungen erstellen lassen (www.zugferd-community.net/de/zf_fx_creator/invoice_creation). Dafür werden die in der Rechnung enthaltenen Informationen

Für alle Unternehmen

ZUGFeRD 2.1 und Factur-X 1.0 sind vollständig kompatible und technisch identische Formate, die ab dem 24.3.2020 für elektronische Rechnungen verfügbar sind.

Beide Formate sind für Rechnungen an Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Verbraucher geeignet.

Die in entsprechenden elektronischen Rechnungen eingebetteten XML-Rechnungsdaten können vom

Rechnungsempfänger bildlich und insbesondere auch digital gelesen und verarbeitet werden.

online in das Tool eingegeben und über das Tool im ZUGFeRD-Format zum Download bereitgestellt. Anschließend kann der Nutzer den Inhalt der ZUGFeRD-Datei mit einer normalen PDF-Software sichten und einen Versand des Dokuments, z.B. per E-Mail, vornehmen. Das Tool wird in einem zertifizierten deutschen Rechenzentrum betrieben. Eine Installation oder Registrierung zur Nutzung ist nicht notwendig.

Seitens der ZUGFeRD-Community ist eine Lösung zur Massenverarbeitung geplant, um den elektronischen Rechnungsaustausch weiter zu automatisieren.

Hinweis:

Elektronische Rechnungen unterliegen der Aufbewahrungspflicht und sind über die Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. Dies bedeutet, dass ZUGFeRD-Rechnungen im ZUGFeRD-Format unveränderbar aufzubewahren sind. Eine ausschließliche Aufbewahrung in ausgedruckter Form führt zu einem Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten.

EUROPA AKTUELL

Corona: Rezession und Restrukturierung!

Die Corona-Pandemie stürzt sowohl die europäischen Staaten als auch ihre weltweiten Wirtschaftspartner in die schwerste Rezession ihrer Geschichte.

In der Eurozone wird eine Schrumpfung der Wirtschaftsleistung um bis zu 8% gegenüber dem Vorjahr erwartet. Abhängig von dem weiteren Verlauf des derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lockdowns wird für 2021 ein Wachstum von rund 6% vorhergesagt.

Ein maßgebendes Bild für die wirtschaftliche Situation zeigt sich in der Arbeitslosenrate. In der Eurozone wird eine Rate von bis zu 10% erwartet; in Deutschland liegt sie derzeit bei 5,8%, die Anzahl der Kurzarbeiter bei rund 10 Mio. Der durchschnittliche Schuldenstand der Staaten der Eurozone lag 2019 bei 86% des BIP; er wird voraussichtlich auf 103% des BIP steigen.

Die Situation ist in der Privatwirtschaft äußerst unterschiedlich. Es werden temporäre wirtschaftliche Rückgänge um bis zu 90% im Tourismus und im Luftverkehr und um bis 60% in der Automotive-Industrie erwartet.

Während die großen Unternehmen teilweise mit Staatshilfe voraussichtlich die Krise meistern werden, ist insbesondere bei den mittelständischen Unternehmen ein scharfer Anstieg der Insolvenzen nicht auszuschließen.

Perspektivisch gewinnt daher die Restrukturierungsrichtlinie der EU vom 26.6.2019 nennenswert an Bedeutung. Die Richtlinie ist am 16.7.2019 in Kraft getreten; ihre wesentlichen Bestimmungen

müssen von den Mitgliedstaaten bis zum 17.7.2021 umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat im Februar dazu einen Referentenentwurf vorgelegt.

Aus deutscher Sicht sind die sog. „präventiven Restrukturierungsverfahren“ von besonderer Bedeutung. Hierbei sollen die Unternehmensinhaber ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihren Betrieb behalten. Den Schuldern kann für vier Monate, ggf. auch verlängert bis zu zwölf Monate Schutz vor Einzelvollstreckungsmaßnahmen gewährt werden. Mit diesen Verfahren soll erreicht werden, dass die Unternehmen und Arbeitsplätze dem volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess erhalten bleiben und Insolvenzschäden vermindert werden.

Dem angelsächsischen Gedanken der „Second Chance“ soll weitgehend Rechnung getragen werden. Dazu sollen die nachlaufenden Fristen zur Restschuldbefreiung deutlich auf drei Jahre reduziert werden.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: <https://www.hlb-deutschland.de/corona-rezession-und-restrukturierung/>

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Personalien

- Wir freuen uns sehr, Frau **Elisabeth Kopp** als neue Mitarbeiterin in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen. Frau Kopp ist Diplom-Soziologin und arbeitete bereits in den vergangenen Jahren als Geschäfts-führungsassistentin, sowohl im Steuern- und WP-Bereich als auch im Architektur-/Immobilienbereich. Als Verwaltungsassistentin werden ihre Tätigkeits-schwerpunkte im Bereich Office-Management, Personal-Management und Produkt-Management liegen.
- Wir gratulieren Frau **Kerstin Herz** zur erfolgreich bestandenen Prüfung zur Steuerberaterin.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als eine erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hochqualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89/17 90 93-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 14.6.2020